

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

113. Stück, 15.05.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1926.) 113. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 167. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Mai 1926 zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bzw. 6. April 1922 bzw. 1. Mai 1924 bzw. 22. April 1925, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

#### Nr. 167.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bzw. 6. April 1922 bzw. 1. Mai 1924 bzw. 22. April 1925, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.  
Oldenburg, den 7. Mai 1926.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 22. April 1925 wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

(1) Unter Ia, A, 1a. Güterverzeichnis. Im Abs. (2): „Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnung pp. zugelassen sind“, wird das Wort: „Kohlen=Lignosit“ ersetzt durch die Worte: „Lignosit, auch Gesteins= oder Kohlen=Lignosit“.

(2) Unter Ia, A, 1a. Verpackung. Der Abs. (2) erhält im Eingang die Fassung: „Die Sprengstoffe können auch in Papierhüllen patroniert sein, die in Paraffin oder Zeresin getaucht werden. Diese Patronen müssen durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen vereinigt sein. Auch nicht getränkte“ usw., wie bisher.

(3) Unter Ia, A, 1d. Verpackung. Der erste Unterabsatz des Abs. (1) erhält folgende Fassung: „(1) Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe müssen wie die Ammonsalpetersprengstoffe a) verpackt sein. Für Sprengpulver 5 und Sprengsalpeter 5 ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weißblech mit dicht schließendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 kg Sprengpulver 5 oder Sprengsalpeter 5 enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens 10 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, daß die Deckel der Büchsen in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Die Holzbehälter sind durch kräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Innenwandungen der Behälter dicht anschließen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müssen, derartig einzuteilen, daß sich in einer Abteilung nicht mehr als 3 Büchsen befinden. Ferner sind bei Sprengpulver 5 und Sprengsalpeter 5 an Stelle der mit Paraffin oder Zeresin getränkten Patronenhüllen (vergleiche Ziffer (2) der Verpackungsvorschrift für Ammonsalpetersprengstoffe) dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.“

Die Patronenhüllen für Rosenheimer Sicherheitsprengpulver und für Sicherheitsprengpulver der Rölln-Rottweiler Akt.-Ges. dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein; auch dürfen diese Pulver in Mengen von höchstens 2½ kg Gesamtgewicht in starkes, paraffiniertes Papier oder in Pergamentpapier verpackt sein. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(4) Unter Klasse Ia, A, 2e. Güterverzeichnis. Der Klammerinhalt hinter „Nitroglycerinpulver 1“ erhält die Fassung: „(Gemenge von Nitroglycerinpulver mit 1—5 v. H. substituierten Urethanen oder substituierten Harnstoffen auch mit bis zu 6 v. H. 50prozentiger Kalziumnitratlösung)“.

(5) Unter Klasse Ia, A, 3b. Güterverzeichnis. Der ganze Abs.  $\beta$  ist zu streichen, desgl. die Bezeichnung  $\alpha$  des ersten Absatzes.

(6) Unter Klasse Ia, A, 3b. Verpackung. Der Abs. (2) ist zu streichen. Der Abs. (3) wird Abs. (2).

(7) Unter Klasse Ia, B, 2. Gruppe. Güterverzeichnis. Der letzte Unterabsatz: „Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus hergestellte Fabrikate“ ist zu streichen.

(8) Unter Klasse Ia, B, 2. Verpackung (Abs. d), „Ausnahmen pp.“. Im Abs. (1) ist der letzte Satz: „Gut durchgelatinierte Pulverfäden“ bis „Zinkblecheinsatz haben“ zu streichen.

(9) Ebenda: Im Abs. (2) sind die Worte: „oder die staubsicheren Beutel mit Pulverfäden oder daraus hergestellten Fabrikaten“ zu streichen.

(10) Ebenda: Im Abs. (4) ist das Wort: „Explosiv“ einmal zu umranden.

(11) Unter Klasse Ia, C, „Andere explosionsfähige Stoffe“, erhält das Güterverzeichnis folgende Fassung:

I. Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Erzeugnisse, die nicht unter A (Sprengmittel) und B (Schießmittel) aufgeführt sind, soweit sie den Prüfungsbedingungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung unter Ia, C genügt haben und unter dem nachfolgenden Abschnitt II aufgeführt sind.

II. 1. Benzoylperoxyd mit weniger als 25 v. H., aber mit mindestens 5 v. H. Wasser.“

(12) Ebenda: Unter Verpackung ist die bisherige Vorschrift unter (1) und (2) zu streichen und als Verpackungsvorschrift für II. 1. aufzunehmen:

„(1) Benzoylperoxyd mit weniger als 25 v. H., aber mit mindestens 5 v. H. Wasser, ist in Pappebüchsen zu verpacken, die höchstens 1 kg Inhalt haben dürfen. Bis zu 25 Pappebüchsen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten fest einzusetzen.“

(2). Die Kisten müssen auf dem Deckel die deutliche haltbare Aufschrift tragen: „Benzoylperoxyd Ia, C“].“

(13) Unter Klasse Ib. Verpackung zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses. Die Überschrift der Verpackungsvorschrift: „zu b) und c)“ ist zu ändern in „zu b bis d)“.

(14) Ebenda: Unter „zu b) bis d)“ ist dem bisherigen ersten Unterabsatz die Bezeichnung „(1)“ zu geben. Dahinter ist als Abs. (2) einzusetzen: „(2) Für leere Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen (d) bestehen keine besonderen Verpackungsvorschriften.“

Der bisherige 2. Unterabsatz wird Abs. (3).

(15) Unter Klasse Ib. Verpackung zu Ziffer 2a des Güterverzeichnisses. Im Abs. (4) sind die Worte „Sprengkapseln Ib, Munition pp.“ zu ersetzen durch die Worte: „Sprengkräftige Zündungen Explosiv Ib Munition, nicht stürzen“.

(16) Ebenda: Abs. (5). Im zweiten Unterabsatz der 1925 festgesetzten Fassung, beginnend mit: „Für Sprengkapseln“ usw., ist zwischen den Worten „Die in den“ und dem Wort „Zulassungsbedingungen“ einzuschalten das Wort „besonderen“ und ferner an Stelle der Worte „für den Eisenbahntransport zugelassene Menge“ usw. zu setzen: „für den Bahnversand erlaubte Menge“.

(17) Ebenda: Verpackung zu Ziffer 2d) des Güterverzeichnisses.

Der Eingang des Abf. (1) wird gefaßt:

„Sprengkapseln zu d), sogenannte Zündladungen (Detonatoren) sind zu höchstens“ (usw., wie bisher.)

(18) Unter Klasse Ib. Verpackung zu Ziffer 2d des Güterverzeichnisses. Im Abf. (2) ist die Aufschrift zu ändern in:

„Sprengkräftige Zündungen Explosiv Ib Munition, nicht stürzen“.

(19) Ebenda: Im Abf. (4) ist die Aufschrift „Zündladungen für Torpedos (Beladene Geschöspistolen) Ib Munition pp.“ zu ersetzen durch die Aufschrift: „Sprengkräftige Zündungen Explosiv Ib Munition, nicht stürzen“.

(20) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 2e des Güterverzeichnisses. Der Abf. (1) erhält im Eingang die Fassung: „Sprengkapseln in Geschößzündern sind zu höchstens“ (usw. wie bisher).

(21) Ebenda. Im Abf. (2) ist die bisherige Aufschrift: „Sprengkräftige Geschößzündern“ pp. zu ersetzen durch die Aufschrift: „Sprengkräftige Zündungen Explosiv Ib, Munition, nicht stürzen“.

(22) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 4 des Güterverzeichnisses. Im Abf. (2) ist statt „80 kg“ zu setzen: „100 kg“.

(23) Unter Klasse Ib. Im Güterverzeichnis zu Ziffer 5 sind hinter den Worten: „Zündpatronen für Torpedos“ einzuschalten die Worte: „sämtlich ohne Zünder“.

(24) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 5 des Güterverzeichnisses. Im Abf. (5) ist hinter der jeweiligen Stoffbezeichnung jedesmal das Wort „Explosiv“ einzuschalten, z. B. „gefüllte Geschosse Explosiv Ib Munition“.

(25) Unter Klasse Ib. Im Güterverzeichnis zu Ziffer 6 sind hinter den Eingangsworten: „Hand- und Gewehrgranaten“ einzuschalten die Worte: „ohne Zünder“.

(26) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 6 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (4) ist hinter der Aufschrift: „Geladene Nahkampfmittel“ einzuschalten das Wort „Explosiv“.

(27) Unter Klasse Ib, Güterverzeichnis zu Ziffer 7. Im zweiten Satz sind hinter dem Worte: „Sprengbüchsen“ einzusetzen die Worte „auch sogenannte Eis-sprengbüchsen“.

(28) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (2) ist hinter der Aufschrift: „Brisante Sprengladungen“ einzuschalten das Wort: „Explosiv“.

(29) Ebenda. Verpackung zu Ziffer 8 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (3) ist hinter der jeweiligen Stoffbezeichnung jedesmal das Wort: „Explosiv“ einzufügen.

(30) Ebenda. Verpackung zu Ziffer 9 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (4) zu „a—d“ ist hinter dem Wort: „Signalfeuerwerk“ einzufügen das Wort: „Explosiv“.

(31) Ebenda. Im Abs. (2) unter „zu e“ ist hinter dem Klammerinhalt der Aufschrift: „Knallkapseln für Haltesignale“ einzufügen das Wort „Explosiv“.

(32) Unter Klasse Ib. Verladungsvorschriften. Im Abschnitt A, Verladeschein erhält im 2ten (1925 eingefügten) Unterabsatz der letzte Teil des Satzes die Fassung: „und daß die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste den besonderen Zulassungsbedingungen für den Bahnversand entspricht“.

(33) Unter Klasse Ic. Im Güterverzeichnis zu Ziffer Ic ist am Schlusse statt des Punktes anzufügen: „z. B. Feka, Pappezünder, d. s. Pappezünder, deren Schäfte als Streifen aus einer runden, durchlochten Pappescheibe ausgeschnitten sind und in sternförmiger Anordnung am freien Ende der Strahlen die gewöhnliche Zündmasse tragen.“

(34) Ebenda. Unter Verpackung zu Ziffer Ia ist hinter dem ersten Unterabsatz des Absatzes (2) vor den Worten: „Ein Bewegen der Pakete“ usw. als zweiter Unterabsatz einzusetzen: „Von den Feka Pappeszündern sind je 10 Sterne vor dem Einsetzen in die Holzkisten in steife, widerstandsfähige, dicht zu verschließende Pappeschachteln so zu verpacken, daß durch Einlegen zwischen den Sternen in der Mitte die gleiche Dicke wie am Rande bei den Köpfen hergestellt wird.“

(35) Unter Klasse Ic. Im Güterverzeichnis erhält die Ziffer Id folgende Fassung: „d) Schwarzpulverzündschnüre, Zündschnüre (Zündschnüre aus dünnem, dichten Schlauch mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt. Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Ib Ziffer 3“.

(36) Unter Klasse Ic, Verpackung zu Ziffer 2 des Güterverzeichnisses. Im Satzteil des Abs. (2), beginnend mit den Worten: „der Ziffer 2b in Holzkistchen“ sind die Worte „zur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden“ zu ersetzen durch die Worte: „Die Gegenstände und die Behälter müssen mittels Sägemehl festgelegt sein“.

(37) Unter Klasse Id, Verpackung. Im zweiten Unterabsatz des Abs. (1) ist der Eingang zu fassen: „Die Beschaffenheit des Materials, die Herstellung und die amtliche Prüfung der Gefäße müssen den Vorschriften der Anlage C“ usw. wie bisher.

(38) Ebenda ist als dritter Unterabsatz anzufügen:

„Für Versendung verflüssigter Gase der Ziffern 5 und 6 in heiße Gebiete (siehe unter (6), zweiter Unterabsatz) muß bei der Wasserprobe anzuwendende innere Druck betragen: bei Kohlenäure, Stickoxyd und Delgas 250 Atmosphären

„ Methan	140	„
„ Stickstofftetroxyd	50	„
„ Ammoniak	35	„

bei Chlor, Chlorkohlenoxyd, Methylamin und Aethylamin	30 Atmosphären
„ Schwefliger Säure, Methylaether und Chlormethyl	20 „
„ Chloraethyl	12 „

(99) Ebenda. Id Verpackung. Im Abs. (6) erhält der zweite Unterabsatz die folgende Fassung:

„Die zulässige höchste Füllung der Gefäße für verflüssigte Gase der Ziffern 5 und 6 beträgt

..... bei Versendung im Gebiete.

	a) nördlich des dreißigsten Grades Nordbreite ausschließlich der Häfen an der afrikanischen und asiatischen Küste des Mittel- und Schwarzen Meeres und einschließlich der Kanarischen Inseln. (Höchsttemperatur 40° C) (1 kg Flüssigkeit für je . . . . 1)	b) südlich der unter a) genannten Grenzen. (Höchsttemperatur 50° C). 1 kg Flüssigkeit für je . . . . 1.
für		
Kohlensäure und Stickoxydul	1,34	1,34
Verflüssigtes Delgas	2,5	2,5
Methan	3,3	3,3
Ammoniak	1,86	1,88
Chlor, Chlorkohlenoxyd und Stickstofftetroxyd	0,8	0,8
Schweflige Säure	0,8	0,81
Methylaether	1,65	1,65
Methylamin	1,7	1,85
Aethylamin	1,7	1,85
Chlormethyl und Chloraethyl	1,25	1,25

(40) Unter Klasse II. In der Fußnote \*\*\*\*) zu Ziffer 10 des Güterverzeichnisses ist am Schlusse des ersten Satzes hinter einem Komma einzufügen:

„bei Papierhülsen der Ziffer 10 muß im Verladeschein bescheinigt sein, daß sie nach der Tränkung mit Fett oder Öl erhitzt und dann im Wasser völlig abgekühlt sind“.

(42) Unter Klasse III. Die Ziffer 7 des Güterverzeichnisses erhält die folgende Fassung: „7. Gemische von Holzgeist (Methanol) oder Weingeist (Methylalkohol, Spiritus, vergälltem Brauntwein und dergleichen) mit Benzol oder ähnlichen brennbaren Flüssigkeiten, auch mit andersartigen Zusätzen, wie z. B. Erdwachs (Paraffin), ferner Monochlorbenzol“.

(42) Ebenda. In der Ziffer 9 des Güterverzeichnisses wird hinter dem Wort: „Zelluloid Paste“ in Klammern eingefügt: „(Kappensteife, Schuh- und Lederfitt)“.

(43) Unter Klasse IV, Verpackung zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (1) ist als neuer Unterabsatz b) aufzunehmen: „b) in Trommeln aus mindestens 0,6 mm starkem Eisenblech mit eingelötetem Verschlussdeckel und Rollstreifen. Die Trommelböden sind mit der Trommelwand mittelst Rundnaht, die durch einen starken Rollreifen geschützt sein muß, zu verbinden. Das Rohgewicht einer solchen Trommel darf 150 kg nicht übersteigen, oder“ usw. wie bisher unter b).

Die bisherigen Unterabsätze b) und c) werden mit c) und d) bezeichnet.

(44) Unter Klasse IV, Verpackung zu Ziffer 3 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (1) ist statt der Worte: „a) und b“) zu setzen: „a), b) und c)“.

(45) Unter Klasse VIa, Verpackung zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (1) ist hinter dem Satz: „Bei

Kisten müssen die Bretter geleimt sein," als neuer Satz einzufügen: „Das Pergamentpapier und die Sackeinlage können bei Kisten fehlen, wenn die Salze eine Innenverpackung in verlöteten Kanistern von wenigstens 1,25 mm starkem Zinkblech erhalten.“

Oldenburg, den 7. Mai 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. It contains technical details and administrative notes, including references to 'Kisten', 'Pergamentpapier', and 'Sackeinlage'.

